



Bundesverfassungsgericht

- Pressestelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Aktenzeichen

AR 3693/14
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Stadtler

☎ (0721)

9101-400

Datum

22.05.2014

Schreiben vom 13. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

auf Ihr an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Professor Dr. Voßkuhle, gerichtetes Schreiben darf ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mitteilen:

Die Formulierung in Randziffer 14 des Beschlusses vom 28. September 2010 - 1 BvR 1660/08 - bezieht sich nicht auf das Beschlussdatum der Entscheidung 1 BvR 739/08, die am 6. September 2010 getroffen wurde, sondern auf das gemeinsame Veröffentlichungsdatum beider Entscheidungen am 15. Oktober 2011 (vgl. auch die anliegende Pressemitteilung).

Zu Ziffer 2 Ihres Schreibens wird mitgeteilt, dass auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts nur ausgewählte Entscheidungen veröffentlicht werden. Es ist weder zeitlich noch personell machbar, alle rund 6.000 Entscheidungen pro Jahr ins Internet zu stellen. Der Beschluss unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2657/09 wurde nicht zur Veröffentlichung auf der Homepage des Gerichts ausgewählt.

Zu Ziffer 3 und 4 Ihres Schreibens wird mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht vom einzelnen Bürger nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde angerufen werden kann. Außerhalb dieser gesetzlich geregelten Zuständigkeit ist es nicht befugt, eine Stellungnahme zur Umsetzung seiner Entscheidungen durch andere Gerichte oder Behörden abzugeben. Es übt auch keine

Dienstaufsicht über andere Gerichte aus. Wie Sie selbst vortragen, muss der einzelne Bürger bei vermeintlichen Grundrechtsverletzungen (auch wenn er meint, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht umgesetzt wurde) zunächst den zulässigen Rechtsweg vor den zuständigen Fachgerichten beschreiten und erschöpfen, bevor bei Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen fristgerecht eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtler
Oberamtsrat

Beglaubigt



Regierungsangestellte





BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Pressemitteilung

Nr. 94/2010 vom 15. Oktober 2010
Beschluss vom 6. September 2010
1 BvR 739/08
Beschluss vom 28. September 2010
1 BvR 1660/08

Zur Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus Kapitalleistungen einer betrieblich abgeschlossenen Lebensversicherung bei teilweiser Prämienzahlung durch den Arbeitnehmer

Gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V sind Renten der betrieblichen Altersversorgung der Altersrente vergleichbare Einnahmen, aus denen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner abgeführt werden. Das gilt nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung auch dann, wenn eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden war. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei unterschiedlich gelagerten Fällen mit der Frage befasst, ob die Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossenen Kapitallebensversicherung verfassungskonform ist, wenn deren Prämien teilweise vom Arbeitnehmer selbst entrichtet wurden.

Die Beschwerdeführer sind Rentner. Zu Ihren Gunsten hatte ihr jeweiliger Arbeitgeber Ende der 70er bzw. Mitte der 80er Jahre eine Betriebsrente im Wege der Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen und zunächst selbst die Versicherungsbeiträge an den Versicherer entrichtet; im Verfahren 1 BvR 739/08 führte der Arbeitgeber die Prämien direkt aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Beschwerdeführers ab. In beiden Fällen übernahmen die Beschwerdeführer nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Prämienzahlung an den Versicherer. Während im Verfahren 1 BvR 739/08 der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, übertrug im Verfahren 1 BvR 1660/08 der Arbeitgeber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer als neuen Versicherungsnehmer.

Nach der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung aus der Lebensversicherung an die Beschwerdeführer setzte die Krankenkasse in beiden Fällen hierauf monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fest, wobei auch der durch eigene Prämienzahlung der Beschwerdeführer erwirtschaftete Anteil einbezogen wurde. Die gegen die Beitragserhebung gerichteten Klagen der Beschwerdeführer blieben vor den Sozialgerichten ohne Erfolg.

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe
Postanschrift: Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe
E-Mail: presse@bundesverfassungsgericht.de

Telefon: 0721/9101-389
Telefax: 0721/9101-461
Internet: www.bundesverfassungsgericht.de

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat im Verfahren 1 BvR 739/08 die gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten ist hier nicht gegeben. Im Verfahren 1 BvR 1660/08 hat das Bundesverfassungsgericht dagegen festgestellt, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Auf die Verfassungsbeschwerde ist das Urteil des Bundessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Bundessozialgericht zurückverwiesen worden.

Den Entscheidungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, der auch Kapitalleistungen aus der betrieblichen Direktversicherung unterfallen, verstößt nicht gegen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Sie ist den betroffenen Versicherten zumutbar, weil der Gesetzgeber berechtigt ist, jüngere Krankenversicherte von der Finanzierung des höheren Aufwands für die Rentner zu entlasten und die Rentner entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Finanzierung heranzuziehen.

2. Die Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner verletzt auch dann weder die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG noch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der betroffenen Versicherten aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn - wie im Verfahren 1 BvR 739/08 - die Versorgungsbezüge aus dem Nettoarbeitsentgelt finanziert worden sind, das bereits mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wurde. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt, da den gezahlten Pflichtbeiträgen der umfassende und unbegrenzte Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung gegenübersteht und zwar nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch nach dem Eintritt in den Ruhestand. Die Äquivalenz von Beitrag und Risikoabsicherung ist durch einen Beitrag auf berufsbezogene Versorgungsbezüge des Rentners nicht gestört.

3. Des Weiteren ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Leistung aus einer stets vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geführten Direktversicherung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann unterliegt, wenn sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenleistungen des versicherten Arbeitnehmers finanziert worden ist.

So verhält es sich im Verfahren 1 BvR 739/08. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers liegt hier nicht vor. Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Voraussetzung

hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde und er - anders als beim privaten Lebensversicherungsvertrag - Versicherungsnehmer ist. Hierbei handelt es sich um ein geeignetes Kriterium, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. Hinsichtlich solcher Beiträge, die der Beschwerdeführer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung eingezahlt hat, ist der Berufsbezug noch insoweit gewahrt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortgeführt hat. Der Beschwerdeführer hat sich den institutionellen Rahmen der Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes zunutze gemacht, so dass auch hieraus erwirtschaftete Erträge noch als Versorgungsbezüge qualifiziert und damit zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden können.

4. Das Bundessozialgericht überschreitet jedoch die Grenzen zulässiger Typisierung und verstößt damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit es im Verfahren 1 BvR 1660/08 auch diejenigen Kapitalleistungen der Beitragspflicht unterwirft, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Soweit das Bundessozialgericht die Einzahlungen auf private Lebensversicherungsverträge allein deshalb der Beitragspflicht Pflichtversicherter unterwirft, weil die Verträge ursprünglich vom Arbeitgeber des Bezugsberechtigten abgeschlossen wurden und damit dem Regelwerk des Betriebsrentenrechts unterlagen, widerspricht es der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen. Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung. Es begegnet auch keinen praktischen Schwierigkeiten, bei der Auszahlung einer Lebensversicherung den auf privater Vorsorge beruhenden Anteil des Zahlungsbetrags getrennt auszuweisen.

Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist vorliegend intensiv, weil die Beitragsbelastung mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erheblich ist. Ein Umgehungsproblem zulasten der Krankenversicherung der Rentner besteht nicht. Denn der Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes verfolgt mit dem Fortsetzungsrecht des Arbeitnehmers explizit den Zweck, einen Anreiz zur Eigenvorsorge in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zu setzen.

Rudolf Mühlbauer • Camerloherstr. 7 • 85737 Ismaning

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
089 965547 o. 0176 87109843

eMail
rudolf.muehlbauer@zumare.de

Datum
13. Mai 2014

**Beitragsfreiheit von privaten Lebensversicherungen mit einem betrieblichen Bezug für
pflichtversicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Beschluss des
BverfGE's vom 28.09.2010 zu 1 BvR 1660/08**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

ca. 6 Millionen betroffene Versicherte müssen über 10 Jahre Krankenkassenbeiträge zahlen, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Den verantwortungslos handelnden Krankenkassen werden durch die rechts- und verfassungswidrig erzwungenen Zwangsbeiträge Milliarden Euro garantiert und der Gesetzgeber schaut tatenlos zu unter Beachtung der Gewaltenteilung von Artikel 20 (2) und (3) des Grundgesetzes.

1.) Als Betroffener habe ich mit Schreiben vom 22.4.2014 das Bundesverfassungsgericht um Information folgenden Sachverhalts gebeten:

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 ist unter Ziffer 14 letzter Satz aufgeführt „vgl. die Parallelentscheidung vom heutigen Tag – 1 BvR 739/08“. Welche Parallelentscheidung ist da betroffen? Das Aktenzeichen 739/08 trägt als Entscheidungsdatum den 06.09.2010.

Als Antwort erhielt ich vom Bundesverfassungsgericht:

Die Aussage „vom heutigen Tag“ bezieht sich auf die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 94/2010 vom 15.10.2010, dort werden die Beschlüsse 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 genannt. Bei beiden Beschlüssen wird auf die Pressemitteilung vom 15.10.10 hingewiesen.

Herr Präsident die Antwort ist für mich nicht transparent. Gab es nun eine Parallelentscheidung vom heutigen Tag, wenn ja welche? Handelt es sich um ein Versehen, dann muss man das zugeben. Jedenfalls das vom „heutigen Tag“ mit einer künftigen Pressemitteilung (15.10.10) in Verbindung zu bringen, leuchtet mir nicht ein.

2.) Mit meinem Schreiben vom 22.4.2014 habe ich um Abschrift der Entscheidung zu 1 BvR 2657/09 vom 03.11.2010 gebeten, nachdem ich diese im Internet nicht finden konnte. Der Entscheidungsversand des Bundesverfassungsgerichts hat mir mit Schreiben vom 02.05.2014 den Abdruck der Entscheidung übersandt. Ich erlaube mir anzufragen, warum der Beschluss der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2657/09 niemals veröffentlicht wurde? Obwohl im Schreiben des Bundesverfassungsgerichts der Hinweis „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind ab 1. Januar 1998 in das Internet eingestellt und unter der Adresse: <http://www.bundesverfassungsgericht.de> für nicht kommerzielle Zwecke abrufbar“ erscheint, ist der Beschluss bis heute nicht auffindbar. Die Nichtveröffentlichung hinterlässt bei mir einen faden Beigeschmack. Was ist da gelaufen?

3.) Das Bundessozialgericht hat versucht, die gesetzlichen Vorschriften (GMG Art. 1 Nr. 143, § 229 SGB, § 237 SGB) zu manipulieren in dem es die Beitragspflicht, ohne Rechtsgrundlage, auf die bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Kapitalzahlung=gleich Einmalzahlung und damit keine wiederkehrende Zahlung nach GMG Artikel 1 Nr. 143 und damit keine der Rente vergleichbare Zahlung nach § 229 SGB V und damit keine beitragspflichtige Einnahme nach § 237 SGB V verfassungswidrig erweitern wollte, obwohl hier ein verfassungskonformes Gesetz vorliegt, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen feststellte. Im Wortlaut hat das Bundesverfassungsgericht am 15.10.2010 veröffentlicht:“Soweit das Bundessozialgericht die *Einzahlungen auf **private Lebensversicherungsverträge** allein deshalb der Beitragspflicht Pflichtversicherter unterwirft, weil die Verträge ursprünglich vom Arbeitgeber des Bezugsberechtigten abgeschlossen wurden und damit dem Regelwerk des Betriebsrentenrechts unterlagen, widerspricht es der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die **private Altersvorsorge** beitragsfrei zu stellen.Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist vorliegend intensiv, weil die Beitragsbelastung mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erheblich ist. Ein Umgehungsproblem zulasten der Krankenversicherung der Rentner besteht nicht. Denn der Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes verfolgtexplizit den Zweck, einen Anreiz zur **Eigenvorsorge** in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zu setzen. „*

Trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung halten die gesetzlichen Krankenkassen an der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung fest. Die von den Krankenkassen erzwungenen Zwangsbeiträge auf die vornherein bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarten Kapitalzahlungen sind demnach als vorsätzlicher Betrug zu werten.

4.) Bei meinen Recherchen zum Sachverhalt bin ich auf ein gravierendes Problem gestoßen, das sich mir nicht erschließt. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen BSG-Richter des 12. Senats die Normsetzung des Gesetzgebers im GMG Artikel 1 Nr. 143 zur Beitragspflicht erweitert um die Worte „von vornherein vereinbart“ auslegen und das gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG zu 1 BvR 1243/88 vom 03.11.1992 in Verbindung mit BVerfG zu 1 BvR 1660/08 Rn. 8, zweiter Satz, wonach Kapitalzahlungen keine Versorgungsbezüge sind, sondern denen nur gleichgestellt werden können. Im Beschluss des BVerfG zu 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 liest sich das so unter der Randnummer 32, erster Satz im Wortlaut:

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das BVerfG den BSG-Richtern eine Gesetzgebungskompetenz zuweist, denn nach dem BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 gibt es zwei Vertragsgestaltungen, von denen die *von vornherein* bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen keine Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht im GMG Artikel 1 Nr. 143 aufweisen, also weiterhin beitragsfrei zu entscheiden wären. Also haben die BSG-Richter das BVerfG bewusst oder unbewusst falsch über die vorliegende Rechtslage informiert, was nach BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Leitsatz 2 zu der juristisch zunächst nicht nachvollziehbaren Aussage führte. Diese Aussage in der Endkonsequenz auf alle betroffenen Versicherten zu übertragen, wäre nach den vorliegenden Rechtsvorschriften nicht zulässig.

Werter Präsident, ich frage Sie was sollen 6 Millionen Betrogene machen? Wird jeder einzelne in den Klageweg gezwungen und soll die Rechtswegerschöpfung erfüllen? Dann gute Nacht Rechtsstaat Deutschland! Oder soll jeder einzelne die Staatsanwaltschaft bemühen und Strafantrag wegen Betrug stellen? (Hier besteht noch dazu die latente Gefahr, dass der weisungsgebundene Staatsanwalt von der Politik, die ja den ganzen Schlamassel deckt, zurückgepfiffen wird und gar nicht ermittelt.)

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Mühlbauer